

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 1/2016

Wohnen mit Hilfebedarf in Sachsen-Anhalt – Positionen des Landesbehindertenbeirates

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf,

1. Menschen mit Behinderungen selbstbestimmte Entscheidungen zum Ort ihres Lebens tatsächlich zu ermöglichen. Sie sollen Eingliederungshilfe entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf erhalten, unabhängig davon, wo und mit wem sie wohnen wollen. Ihr Wunsch- und Wahlrecht ist in jeder Hinsicht zu respektieren.
2. Menschen mit Behinderungen gleiche Wohnstandards wie Empfängerinnen und Empfängern von ALG-II oder Grundsicherung zuzugestehen. Jede aufgezwungene Begrenzung auf geringere Raumgrößen durch die Heimmindestbauverordnung von 1983, geändert 2003, oder der Verweis auf Mehrbettzimmer ist diskriminierend.
3. die für die Gewährung von Eingliederungshilfe auf Landesebene geltenden rechtlichen Regelungen (Verordnungen, Erlasse, Arbeitshinweise etc.) entsprechend den Grundsätzen der UN-BRK unverzüglich zu novellieren. Das gilt sowohl für baurechtliche und soziale Standards, Barrierefreiheit und Sicherheit als auch für die Gestaltung des Sozialraumes.
4. ambulante Wohnformen für alle daran interessierten Menschen mit Behinderung unabhängig vom Umfang des Hilfebedarfs durch umfassende fördernde Beratung und finanzielle Absicherung sowie Unterstützung auch der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer attraktiv zu machen.
5. zur Förderung der Selbständigkeit und Vorbereitung auf ein Leben in einer eigenen Wohnung Modellprojekte zu initiieren und mittel- bis langfristig auch finanziell zu unterstützen.
6. Menschen mit seelischen Behinderungen nicht länger durch deutlich niedrigere Personalschlüssel, für die es keinen fachlichen Grund gibt, zu benachteiligen
7. ein Konzept zu erarbeiten, das Träger zur Entwicklung neuer Wohnformen motiviert, ihren bestehenden Einrichtungen Perspektiven ohne existentielle Gefährdungen ermöglicht und Leistungsberechtigten den Weg in ambulante Wohnformen erleichtert. Es soll auch neue Anbieter von Assistenz- und Betreuungsleistungen (z. B. niedrigschwellige Dienste) berücksichtigen.

8. die Einrichtung unabhängiger Wohn- und Lebens-Beratungsstellen für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe und in Verbindung mit Pflegeversicherungsleistungen zu prüfen.

Begründung:

Der Landesbehindertenbeirat hat bereits in seinem Beschluss 1/2007 umfassend seine Positionen zum Grundsatz „ambulant vor stationär“ dargelegt. Das darin geforderte „Maßnahmebündel“ wurde bisher leider nur in einer Richtung umgesetzt: eine Ausweitung stationärer Kapazitäten wurde verhindert.

Die viel wichtigere Aufgabe, die Entwicklung ambulanter, stärker selbst bestimmter Formen des Wohnens aktiv zu unterstützen und deren Entstehen zu fördern, ist durch das Land nicht in Angriff genommen worden. Bisher wurden die brennenden Fragen zur Bedarfsdeckung z. B. der älter werdenden Generation von Menschen mit Behinderungen nicht beantwortet.

Beim bisherigen Verfahren vermisst der Beirat die tatsächliche Umsetzung des Anspruches auf Teilhabe an der Gesellschaft. Wenn individuelle Lösungen gefordert sind, fehlt meist jede Flexibilität. Vorhandene Ermessensspielräume werden nicht an den Prinzipien der UN-BRK orientiert, sondern an pauschal vorgegebenen, vor Jahrzehnten selbst eingerichteten Kategorien. Vorstellungen und Wünsche der Menschen mit Behinderungen, die außerhalb traditioneller „Betreuungsformen“ bestehen, sind häufig nur über Gerichtsverfahren durchsetzbar. Es sei denn, sie versprechen erhebliche Kosteneinsparungen.

Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit kognitiven Einschränkungen und Mehrfachbehinderungen, werden so besonders benachteiligt. Ihnen wird damit ihr Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. Sie werden ausgegrenzt.

Der Minister für Arbeit und Soziales hat den LBB gebeten, zum Ersatzneubau-Projekt der Lebenshilfe-Werk Magdeburg gGmbH eine Stellungnahme abzugeben. Nach ausführlicher Diskussion zu den dem Beirat vorliegenden Fakten wurde beschlossen, anknüpfend an unseren Beschluss von 2007 unsere Forderungen an eine zukunftsfähige Entwicklung von Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zu aktualisieren (Punkt 1-8).

Das Projekt selbst kann nur allgemein bewertet werden. Hinsichtlich der geplanten Standards für die einzelnen Leistungsberechtigten teilen wir den Anspruch der Lebenshilfe-Werk gGmbH auf Barrierefreiheit und Einzelzimmer mit eigener Sanitärzelle. Der Standort im Zentrum Magdeburgs erlaubt günstige Teilhabemöglichkeiten für alle Bewohner und Bewohnerinnen. Um die Konzentration so vieler Menschen mit Behinderungen an diesem Standort zu vermeiden, sollten perspektivisch Möglichkeiten der Vermietung an Personen ohne Eingliederungshilfeanspruch geprüft werden.

Die Bewohnerbeiräte der Lebenshilfe Magdeburg haben sich für den Standort ausgesprochen. Damit ist Artikel 19 der UN-BRK, der vom Wunsch- und Wahlrecht jedes Menschen mit Beeinträchtigungen ausgeht, Grundlage für unsere Stellungnahme. Die Praxis in Sachsen-Anhalts Behindertenhilfe ist weit davon entfernt, diesem Prinzip Rechnung zu tragen.